



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

Thema	Erläuterungen: Die hier erteilten Informationen stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und dienen lediglich als Wegweiser.
Allgemeine Informationen - Dashboard	<p>Seit 30.6.2020 sind aktuelle Zahlen, Daten und Fakten rund um die Ausbreitung des Corona-Virus in NRW auf dem neuen Dashboard der Landesregierung NRW für alle zugänglich und einsehbar. https://www.giscloud.nrw.de/corona-dashboard.html</p>
Beerdigungen	<p>Beerdigungen sind gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO unter der Voraussetzung, dass die in §§ 2 bis 4a getroffenen Regelungen eingehalten werden, zulässig. Dies bedeutet, dass mit Ausnahme naher Angehöriger der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 CoronaSchVO). Die nahen Angehörigen, die den Mindestabstand nicht einhalten, müssen die einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen (§ 4a Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO). Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen besteht auch unter freiem Himmel eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung; in geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 CoronaSchVO). Ein Trauerredner oder Pfarrer darf die Alltagsmaske für Redebeiträge vorübergehend abnehmen, wenn er den Mindestabstand einhält, § 3 Abs. 6 CoronaSchVO.).</p> <p>Für Treffen im Anschluss an die eigentliche Bestattung („Beerdigungscafé“) gelten die vorstehenden Ausführungen nicht. Hier gelten die Regelungen zu gastronomischen Angeboten, § 14 CoronaSchVO.</p>
Beherbergung – Einschränkungen für Personen aus Risikogebieten	<p>In Nordrhein-Westfalen sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken, die nach dem 29. Oktober 2020 angetreten worden sind, bis zum 30. November 2020 untersagt. Dies bedeutet, dass Personen, die ihren touristischen Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb nach dem 29. Oktober 2020 angetreten haben, ab dem 2.11. abreisen müssen.</p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

<p>Desinfektion nach Quarantäne</p>	<p><i>Die Stabilität von Corona Viren in der Umwelt hängt von vielen Faktoren wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche sowie vom speziellen Virusstamm und der Virusmenge ab. Im Allgemeinen sind humane Corona Viren nicht besonders stabil auf trockenen Oberflächen. In der Regel erfolgt die Inaktivierung in getrocknetem Zustand innerhalb von Stunden bis einigen Tagen. Für das neuartige Corona Virus SARS-CoV-2 zeigen erste Laboruntersuchungen laut einem Preprint-Artikel (eine Veröffentlichung, die noch nicht durch ein in der Wissenschaft übliches Peer-Review-Verfahren geprüft wurde), dass es nach starker Kontamination bis zu 3 Stunden als Aerosol, bis zu 4 Stunden auf Kupferoberflächen, bis zu 24 Stunden auf Karton und bis zu 2-3 Tagen auf Edelstahl und Plastik infektiös bleiben kann. Eine regelmäßige Reinigung von Kontaktoberflächen (Tisch, Türklinken etc.) während der Quarantäne mit Haushaltsreiniger ist ausreichend. Eine Desinfektion ist nicht notwendig. Es sollte für ausreichende Belüftung gesorgt werden.</i></p>
<p>Dienstleistungen</p>	<p><i>Dienstleistungs- und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind bis zum 30. November 2020 grundsätzlich untersagt. Hierunter fallen insbesondere Gesichtsbehandlungen, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massagen, Tätowieren und Piercen. Fußpflegeleistungen sind ebenso wie Friseurleistungen zulässig nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2. Ebenfalls zulässig sind Handwerks- und Dienstleistungen im Gesundheitswesen (einschließlich Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Hebammenleistungen, Hörgeräteakustik- und Optikerleistungen, sowie Leistungen des orthopädischen Schuhmacherhandwerks) und medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3).</i></p> <p>Auch die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen ist weiterhin zulässig (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr.4).</p>
<p>Dynamisches Geschehen und mögliche Lockerungen</p>	<p><i>Sämtliche Verordnungen, die aufgrund der Corona-Pandemie durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind, sind zeitlich befristet. Ob die Befristungen verlängert werden und in welchem Umfang Änderungen in den Verordnungen erfolgen werden, hängt maßgeblich vom weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens ab. Auch die Landesregierung hofft, die nun aufgrund der Infektionslage erfolgten weiteren Beschränkungen schrittweise wieder lockern zu können, was maßgeblich vom weiteren Verlauf der Pandemie ab-</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

hängen wird. Die Landesregierung wird die bestehenden kontaktbeschränkenden Regelungen daher aufgrund der vorliegenden Daten- und Erkenntnislage zur Ausbreitung des Corona Virus laufend überprüfen. Dazu steht die Landesregierung u. a. im ständigen Austausch mit dem Robert Koch-Institut, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, den anderen Ländern und dem Bundesministerium für Gesundheit sowie Gesundheits- und Pflegeexperten.

Eine schrittweise Anpassung muss gut vorbereitet werden und in jedem Einzelfall durch Schutzmaßnahmen so begleitet werden, dass das Entstehen neuer Infektionsketten bestmöglich vermieden wird. Der Maßstab bleibt dabei, dass die Infektionsdynamik so moderat bleiben muss, dass unser Gesundheitswesen jedem Erkrankten die bestmögliche Behandlung ermöglichen kann und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird. Aktuell verbietet sich jegliche Prognose und es ist uns nicht möglich, Sie über rechtliche Regelungen über die jeweils genannten Fristen hinaus zu informieren / zu beraten.

*Da es sich insgesamt um ein dynamisches Geschehen handelt, erfolgen Fristverlängerungen und Änderungen in der Regel kurzfristig. **Bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand bei Ihren Planungen.** Sie sind aufgefordert, sich im Zweifelsfall über die aktuell geltenden rechtlichen Regelungen auf unserer Internetseite zu informieren.*



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

<p>Eigentümerversammlungen</p>	<p><i>Eigentümerversammlungen dürfen als zentrales Gremium einer Wohnungseigentümergeinschaft nach der Maßgabe des § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Coronaschutzverordnung mit bis zu 20 Personen durchgeführt werden. Hierbei sind die Regelungen der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO zu beachten. Demnach ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden einzuhalten; dieser darf nur für fest zugewiesene Sitzplätze unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5). Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske besteht dabei unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes in geschlossenen Räumen (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 6). Es ist zudem die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen gem. § 4 CoronaSchVO und die besondere Rückverfolgbarkeit gem. § 4a Abs. 3 CoronaSchVO sicherzustellen.</i></p>
<p>Einhalten von Abstandsregelungen im Einzelhandel</p>	<p><i>Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 3 der CoronaSchVO) zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen (§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO).</i></p>
<p>Einhaltung der Verordnungen</p>	<p><i>Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen der CoronaSchVO durchzusetzen. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörde gemäß aktualisiertem Bußgeldkatalog zu ahnden. Dabei werden sie ggfls. von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt (§ 17 der CoronaSchVO).</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

Entschädigungszahlungen auf Grund von Verboten nach CoronaSchVO	<i>Sofern auf Grund der Vorgaben der CoronaSchVO eine geplante Veranstaltung abgesagt werden muss, können keine Ansprüche auf Entschädigung gegenüber dem Land NRW geltend gemacht werden.</i>
Feiern und Feste mit geselligem Charakter	<i>Es ist zurzeit nicht verantwortungsvoll, im privaten Bereich eine Zusammenkunft mit mehr als 10 Teilnehmern aus mehr als zwei Haushalten durchzuführen. Es sollte mittlerweile jedem klar sein, dass die Einschränkung der sozialen Kontakte das Gebot der Stunde ist. Für den privaten Bereich gilt nach wie vor die dringende Empfehlung, Kontakte mit Personen aus mehr als zwei Haushalten gänzlich zu meiden und dort, wo das nicht möglich ist, die Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus zu achten: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen sowie regelmäßiges Lüften und die Corona-Warn-App nutzen!</i>
Gastronomie	<p><i>Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 untersagt (§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO). Ausnahmen von diesem Verbot gibt es nur für Betriebskantinen und für Mensen in Bildungseinrichtungen, dort allerdings nur zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtung.</i></p> <p><i>Unter Einhaltung des Mindestabstandes und der in der Coronaschutzverordnung und in speziellen Vorschriften vorgesehenen Hygieneanforderungen sind die Lieferung und der Außer-Haus-Verkauf erlaubt.</i></p> <p><i>Es gilt allerdings zu beachten, dass der Verzehr der zur Mitnahme gekauften Speisen innerhalb eines Umkreises von 50 um die gastronomische Einrichtung untersagt ist (§ 14 Abs. 2).</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

Gottesdienste	<p><i>In Ansehung der besonderen Bedeutung des betroffenen Grundrechts der Religionsausübung und wegen der Zusagen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, selbst für eine dem Infektionsschutz genügende Durchführung zu sorgen, hat die Landesregierung die Kirchen und Religionsgemeinschaften gebeten, eigene Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung aufzustellen, die sich an den entsprechenden Regelungen der Coronaschutzverordnung orientieren (§ 1 Abs. 3 der CoronaSchVO). Für Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, gilt die Coronaschutzverordnung sowie die Verfügungen der zuständigen Behörden.</i></p>
Grundrechte (Einschränkungen)	<p><i>Die durch das Land NRW erlassene CoronaSchVO ist für einen so eng wie möglich eingegrenzten Zeitraum zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfizierungen gültig. Sie beinhaltet die verhältnismäßigen (angemessenen, erforderlichen und geeigneten) Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung.</i></p> <p><i>Die Verordnung wurde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Hierbei handelt es sich um ein verfassungsgemäß erlassenes Bundesgesetz, das die zuständigen Landesbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt. Hierfür bildet § 32 des Infektionsschutzgesetzes eine hinreichende gesetzliche Grundlage, mit der die Landesregierungen ermächtigt werden, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.</i></p> <p><i>Keines der Gerichte, einschließlich des Bundesverfassungsgerichts, die bislang bundesweit in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit den zur Eindämmung des Coronavirus in den einzelnen Bundesländern erlassenen Rechtsverordnungen und die darauf gestützten konkreten Maßnahmen befasst waren, hat die grundsätzliche Zulässigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit der erlassenen Rechtsverordnungen in Zweifel gezogen.</i></p> <p><i>Die ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verkürzen zwar die im Grundgesetz als Grundrechte besonders geschützten Freiheiten. Allerdings unterliegen auch diese</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

	<p><i>Rechte verfassungsrechtlichen Schranken. Angesichts der aktuellen Lage und der Risikoeinschätzung des Robert Koch-Instituts erscheinen die Regelungen betreffend die Kontaktbeschränkungen angemessen. Es erscheint daher nicht unzumutbar, die schwerwiegenden Interessen der Bürgerinnen und Bürger, deren Grundrechte beeinträchtigt sind, aber auch die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen, einstweilen zurückzustellen, um einen möglichst weitgehenden Gesundheits- und Lebensschutz zu ermöglichen, zu dem der Staat aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 GG ebenfalls verpflichtet ist. Hierbei ist auch die von vorneherein begrenzte Geltungsdauer der Verordnung zu berücksichtigen (so z. B. aktuell BVerfG, Beschluss vom 9. April 2020, Az. 1 BvR 802/20; BayVerfGH, Beschluss vom 26. März 2020, Az. 6-VII-20).</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund ist die einstweilige Einschränkung des Rechts der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG (inkl. Bewegungsfreiheit) gerechtfertigt.</i></p>
Jugendgruppen	<p><i>Jugendveranstaltungen wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen sind bis zum 30. November 2020 untersagt (§ 7 Abs. 1 S. 2 und 3 der CoronaSchVO).</i></p> <p>Ausbildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a (Mindestabstand, Alltagsmaske und Hygiene- und Infektionsschutzstandards) zulässig. Dies gilt auch für Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen sowie sonstige öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie Angebote der Selbsthilfe, die nicht unter § 6 fallen.</p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

<p>Kontaktbeschränkungen im privaten Raum</p>	<p><i>Ein Kontaktverbot in der privaten Häuslichkeit hat eine wesentlich höhere Eingriffsintensität und daher sind deutlich höhere Anforderungen an dessen Rechtfertigung zu stellen. Es kommt hinzu, dass solch ein Verbot in Privatwohnungen/Privathäusern faktisch kaum zu kontrollieren wären. Daher wurde im Rahmen einer Gesamtabwägung entschieden, die klaren Vorgaben auf den öffentlichen Bereich zu beschränken und im privaten Bereich auf eine verantwortungsvolle Verhaltensanpassung zu setzen.</i></p>
<p>Kosten durch gestiegene Lebensmittelpreise</p>	<p><i>Derzeit gibt es keine konkreten Hinweise auf schwerwiegende Störungen in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Auch ist aktuell nicht feststellbar, dass die Lebensmittel im Wesentlichen teurer geworden sind. In Einzelfällen kommt es zwar vor, dass Lebensmittel nicht in der Warenauslage vorgehalten werden, diese Engpässe beruhen allerdings auf begrenzten Nachfüllkapazitäten. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist durchweg gesichert.</i></p> <p><i>Lebensmitteleinkäufe können auch in der derzeitigen Krisensituation weiterhin aus dem Regelbedarf bestritten werden. Insofern besteht aktuell kein Anspruch auf einen Mehrbedarf, der eine zusätzliche Leistungsbewilligung nach dem SGB II aufgrund der Pandemie rechtfertigen würde. Wer sich akut in einer finanziellen Notlage befindet, wende sich an das zuständige Jobcenter vor Ort. Dort wird der Einzelfall besprochen, werden notwendige Unterstützungsmöglichkeiten geprüft und individuelle Hilfsangebote, zum Beispiel in Form eines Darlehens, unterbreitet.</i></p>
<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – PKW</p>	<p><i>Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung des Fahrzeugführers kann grundsätzlich einen Verstoß gegen § 23 Abs. 4 StVO darstellen. Das ist dann der Fall, wenn der Fahrer nicht erkennbar ist wegen einer zusätzlichen Verhüllung des Gesichtes, z. B. durch das Tragen einer Sonnenbrille oder einer Kopfbedeckung, die mit der Absicht erfolgt, sich einer Identitätsfeststellung zu entziehen.</i></p> <p><i>Die textile Mund-Nase-Bedeckung ist daher so anzulegen, dass das Gesicht oberhalb des Nasenrückens frei bleibt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Infektionsschutzgründen ist, wenn mehrere Personen im Kraftfahrzeug sitzen, dann auch für den Fahrer zulässig, solange dessen Augenpartie identifizierbar frei bleibt.</i></p> <p><i>Das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung im Auto ist für Mitfahrer nicht verpflichtend.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

	<p><i>Es gilt allerdings eine Maskenpflicht im Innenbereich von Beförderungsmitteln des Personenverkehrs und sonstiger Beförderungsmittel, darunter fallen auch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Fahrlehrer, Fahrschüler und Fahrschulprüfer während der praktischen Ausbildung in Fahrschulfahrzeugen</i> - <i>Fahrer und Fahrgäste eines Taxis.</i>
<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – Ausnahmen – ärztliches Zeugnis</p>	<p><i>Die Pflicht gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können (§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 der CoronaSchutzVO).</i></p> <p><i>Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist (§ 3 Abs. 4 S. 2 der CoronaSchutzVO). In dem Attest brauchen die Gründe im Einzelnen nicht benannt werden. Es genügt die Feststellung, dass medizinische Gründe vorhanden sind.</i></p> <p><i>Zu den medizinischen Gründen zählen sämtliche gesundheitliche oder körperliche Einschränkungen, die das Tragen oder auch das Anlegen eines Mund-Nase-Schutzes erheblich erschweren oder unmöglich machen. So sind zum Beispiel entsprechende Verletzungen im Gesichtsbereich unter diese Ausnahme zu fassen.</i></p> <p><i>Auch eine fehlende geistige Einsichtsfähigkeit kann ein medizinischer Grund sein. Insgesamt ist im Zweifel eine Auslegung dieses Begriffes geboten. Denn vom Grundsatz her gilt: Nutzerinnen und Nutzer sollen nicht erst durch den Mund-Nase-Schutz einer Gefahr ausgesetzt werden.</i></p> <p><i>Problematisch sind hier allerdings Atemwegserkrankungen, die das Atmen durch einen Mund-Nase-Schutz erschweren. Handelt es sich um eine chronische Erkrankung, dürfte die betreffenden Personen oft zu den Covid-19 Risikogruppen zählen und ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Und akute Atemwegserkrankungen sollten als Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion gerade jetzt mindestens ein Anlass zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sein.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – Beschaffung</p>	<p><i>Der Kauf der erforderlichen Bedeckungen für Mund und Nase für den privaten Gebrauch liegt in der Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger. Es ist ausreichend, z.B. einen Schal oder ein Tuch zur Bedeckung zu nutzen.</i></p> <p><i>Sofern sich die Beschaffung auf den Arbeitsplatz bezieht und es sich um eine erforderliche Schutzmaßnahme für Beschäftigte zur Ausübung der Tätigkeit (siehe Gefährdungsbeurteilung des Betriebs) handelt, so sind Schutzmasken für die berufliche Tätigkeit durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Dazu ist Kontakt mit dem Arbeitgeber aufzunehmen.</i></p>
<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – Hausrecht</p>	<p><i>Grundsätzlich gilt für Supermärkte folgendes: Wird ein Geschäft für den „allgemeinen Publikumsverkehr“ eröffnet – wie es bei Supermärkten der Fall ist – erteilt der Besitzer „generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall eine Zutrittsbefugnis“ (LG Bonn 10 O 457/99). Doch gibt es Ausnahmen, nämlich insbesondere die „Störung des Betriebsablaufs“ (BGH NJW 1994, 188 f. m.w.N.).</i></p> <p><i>Sieht der Besitzer seinen Betriebsablauf als gestört an, darf er von seinem Hausrecht Gebrauch machen – und den Kunden im Zweifelsfall vor die Tür setzen. Ob es tatsächlich eine solche Störung gibt, entscheiden die Gerichte stets im Einzelfall. Als Orientierung dient die Formel des Landgerichts Hamburg (315 O 326/08) nämlich: „Wenn man sich anders benimmt als normale Kunden“. Ab das Benehmen „anders genug“ ist, um den Betriebsablauf zu stören, ist bislang nicht vor Gericht geklärt worden.</i></p> <p><i>Insbesondere zu diesem Thema hat die Beauftragter der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten die Handelsverbände und Lebensmittelhändler dazu aufgerufen, ihre Belegschaft über die bestehenden Ausnahmen zu informieren. „Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe und Selbstbestimmung und darf nicht auf Grund einer Einschränkung diskriminiert werden.“</i></p> <p><i>Details zu den Vorgaben für Einzelhändler sind in § 11 der CoronaSchutzVO und für das Handwerk, Dienstleistungsgewerbe und Heilberufe in § 12 der CoronaSchutzVO sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW geregelt.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – Plexiglas-Visiere</p>	<p><i>Plexiglas-Visiere stellen keine textile Mund-Nase-Bedeckung dar, wie die CoronaSchutzVO es erfordert (§ 3 Abs. 1 der CoronaSchutzVO).</i></p> <p><i>Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann aber für Inhaber/innen und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), oder durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Grundsätzlich gilt aber, dass Plexiglas-Visiere in der Regel zu den Seiten und nach unten offen sind. Dadurch können Atemluft und Tröpfchen leichter an die Umgebung abgegeben werden. Daher bieten diese weniger Schutz als die eng anliegende Mund-Nase-Bedeckung. Das Plexiglas-Visier kann aber für diejenigen Personen eine Alternative sein, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet sind.</i></p>
<p>Mund-Nasen-Bedeckungen – öffentlicher Raum</p>	<p><i>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum ist gemäß § 3 der CoronaSchVO verpflichtend und wird ansonsten empfohlen.</i></p> <p><i>Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist ein Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren, allerdings muss zudem auch weiterhin Abstand (mind. 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden.</i></p> <p><i>Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist auch unter freiem Himmel Pflicht, wenn bei zulässigen Zusammenkünften, Veranstaltungen oder Versammlungen mehr als 25 Personen zusammenkommen.</i></p> <p><i>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z. B. Arbeitsplatz) oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z. B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln). Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und richtig mit der Mund-Nasen-Bedeckung umgehen: die Bedeckung muss durchgehend enganliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

PKW	<p><i>Die Straße ist öffentlicher Raum, insofern gilt für private Autofahrten im öffentlichen Raum, dass diese im Rahmen von § 2 der CoronaSchVO gestattet sind.</i></p> <p><i>Die in § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 genannte Anzahl von Personen dürfte in der Regel die Kapazität von normalen PKW übersteigen, so dass Fahrten mit dem privaten PKW vor diesem Hintergrund für Personen aus nicht mehr als zwei Hausständen uneingeschränkt möglich sind.</i></p> <p><i>Allerdings sollten gemeinsame Fahrten aufgrund der Infektionssituation so weit wie möglich vermieden werden. Es gibt aber kein Verbot. Auch die Fahrt mit einem Kollegen zu einer Arbeitsstätte ist gestattet – es sollten aber alle möglichen Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.</i></p>
Reisebusreisen	<p><i>Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind gemäß § 15 Abs. 2 der CoronaSchVO zu touristischen Zwecken unzulässig.</i></p>
Reisefragen – Allgemeines Infoblatt	<p><i>Das Coronavirus breitet sich weltweit weiter aus. Deutschland konnte diese Pandemie bisher relativ gut bewältigen. Damit das so bleibt, gibt es strenge Vorschriften für Einreisende aus Staaten, die als Corona-Risikogebiete ausgewiesen worden sind. Das NRW-Gesundheitsministerium hat ein Infoblatt für Einreisende erarbeitet, auf dem alle wichtigen Informationen übersichtlich und verständlich zusammengefasst sind. Das Infoblatt liegt in deutscher, englischer, französischer und türkischer Sprache vor.</i></p> <ul style="list-style-type: none">○ <i>Das Infoblatt in deutscher Sprache finden Sie hier: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags-informationen-fuer-reisende-aus-risikogebieten.pdf</i>○ <i>Infoblätter in weiteren Sprachen sowie weitere Informationen zum Thema finden Sie hier: https://www.mags.nrw/coronavirus</i>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

Reisefragen – Ansprechpartner

Wichtige Fragen und Antworten für Pendler und Reisende finden Sie unter
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-regelungen-1735032>

Antworten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf häufig gestellte Fragen zum Thema Reisebeschränkungen/Grenzkontrollen finden Sie unter
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>

Bei Fragen zu den konkret geltenden Einreiseregulungen ist das entsprechende Bundesland der richtige Ansprechpartner. Die Regelungen der Landesregierungen finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

- Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- Bayern: <https://www.bayern.de/service/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/>
- Berlin: <https://www.berlin.de/corona/>
- Brandenburg: <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/>
- Bremen: <https://www.bremen.de/corona>
- Hamburg: <https://www.hamburg.de/coronavirus/>
- Hessen: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen>
- Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.regierung-mv.de/>
- Niedersachsen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>
- Nordrhein-Westfalen: <https://www.land.nrw/corona>
- Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/startseite/>
- Saarland: https://corona.saarland.de/DE/home/home_node.html
- Sachsen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/>
- Sachsen-Anhalt: <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/>
- Schleswig-Holstein: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html
- Thüringen: <https://corona.thueringen.de/>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

	<p><i>Informationen zum Thema Reisen, u. a. Regelungen im Ausland, stellt das Auswärtige Amt zur Verfügung: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762</i></p>
Reisefragen – Einreisebestimmungen und Reisewarnung	<p><i>Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland wird derzeit gewarnt.</i></p> <p><i>Bei Reisen in das Ausland beachten Sie bitte die Seiten des Auswärtigen Amtes. Die Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird durch Bestimmungen der Bundesregierung reglementiert. Eine diesbezügliche Fragen und Antworten Liste wurde durch die Bundespolizei erstellt. Unter folgenden Link können die geltenden Einreise-Regelungen nachgelesen werden: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html?nn=5931604#doc138</i></p> <p><i>Anfragen zu konkreten Fallkonstellationen im Zusammenhang mit Einreisen sind an die Bundespolizei (Tel 0800 6 888 000) zu richten. Die endgültige Entscheidung, ob eine Person nach Deutschland einreisen darf oder nicht, trifft der zuständige bzw. kontrollierende Beamte in der Grenzkontrolle nach seinem auszuübenden Ermessen. Daher sind alle erforderlichen Dokumente zur Glaubhaftmachung (Geburtsurkunde, Stammbuch) der dringenden Einreisegründe mitzuführen.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

<p>Reisefragen – Einschätzung von Risikogebieten</p>	<p><i>Weltweit sind Staaten in unterschiedlichem Maße von der Corona-Pandemie betroffen. Die weltweite Reisetätigkeit und die globale Vernetzung von Staaten – insbesondere über den Luftweg – machen es erforderlich, nicht nur die landesweite epidemische Lage in den Blick zu nehmen, sondern auch das epidemische Geschehen in den Reiseländern und das dort bestehende Risiko für einen Eintrag von SARS-CoV-2 durch Reiserückkehrer/-innen nach Nordrhein-Westfalen zu bewerten.</i></p> <p><i>Die Einstufung von Ländern beziehungsweise Regionen als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird über der Robert-Koch-Institut bekannt gegeben. Die Einstufung als Risikogebiet bedeutet nicht automatisch, dass für ein Land eine Reisewarnung ausgesprochen wird oder im umgekehrten Fall aufgehoben wird. (Details sind auf folgender Internetseite veröffentlicht: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/reisewarnung-und-risikogebiete-1777552). Da es auch zu kurzfristigen Änderungen, insbesondere zu einer Erweiterung dieser Liste kommen kann, sind Reisende aufgefordert, unmittelbar vor Antritt ihrer Reise zu prüfen, ob sie sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise nach Deutschland in einem dieser Gebiete aufgehalten haben.</i></p> <p><i>Eine fortlaufend aktualisierte Aufstellung dieser als Risikogebiete eingestuften Staaten wird unter folgendem Link veröffentlicht:</i> https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p>
<p>Reisefragen –</p> <p>→ Neuigkeiten von der Bundesregierung</p>	<p><i>Details zur Einreise nach Deutschland sind in der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 des Bundesministeriums für Gesundheit und ergänzend für Nordrhein-Westfalen in der Coronaeinreiseverordnung geregelt.</i></p> <p><i>Weitere Details zu Fragen und Antworten zu Coronatests bei Einreisen nach Deutschland sind der folgenden Internetseite zu entnehmen: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html#c18624</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

<p>Reisefragen –</p> <p>→ Neuigkeiten von der Landesregierung NRW</p>	<p><i>Der Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus in Bezug auf Ein- und Rückreisende (nach der Einreise) ist in NRW grundsätzlich in der Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) geregelt.</i></p>
<p>Reisefragen – Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums</p> <p>→ Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten</p>	<p><i>Für Reise-Rückkehrende/Einreisende aus Risikogebieten gilt seit Samstag, 8. August 2020 nach der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 des Bundesministeriums für Gesundheit eine Testpflicht. Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich innerhalb der letzten 14 Tage vor ihrer Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen nach der Testpflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 nachweisen oder sich nach der Rückkehr innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise auf Sars-CoV-2 testen lassen. Das Corona-Testergebnis darf höchstens 48 Stunden alt sein.</i></p> <p><i>Wir verweisen auf die Mitteilungen des Bundesministeriums für Gesundheit:</i></p> <ul style="list-style-type: none">○ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html○ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html○ https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/pflichtests-kommen-1774748



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

<p>Reisefragen – Testungen auf SARS-CoV-2 für Einreisende bzw. Reiserückkehrer/-innen</p> <p>→ aus einem Risikogebiet</p>	<p><i>Für Einreisende aus Risikogebieten besteht neben der Möglichkeit der Testzentren und der Vertragsarztpraxen nach wie vor die Möglichkeit, sich an den Testzentren der folgenden Flughäfen in Nordrhein-Westfalen testen zu lassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Düsseldorf (DUS) ○ Köln/Bonn (CGN) ○ Dortmund (DTM) ○ Münster/Osnabrück (FMO) <p><i>Auf Initiative des MAGS sind an allen vorbezeichneten Flughäfen Testzentren zur Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 errichtet worden. Dort besteht die Möglichkeit, sich und die mitreisenden Familienangehörigen bereits auf dem Gelände des jeweiligen Flughafens testen zu lassen. Das Angebot ist geschaffen worden, um einen möglichen Eintrag von SARS-CoV-2 Infektionen aus Risikogebieten im unmittelbaren zeitlichen Nahbereich der Einreise zu erkennen und durch kurzfristig einzuleitende Folgemaßnahmen der Gesundheitsbehörden die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen effektiv vor einer weiteren Verbreitung des Virus zu schützen.</i></p> <p><i>Wir bitten um Verständnis, dass die bestehenden Strukturen zunächst den Rückkehrenden aus Risikogebieten vorbehalten bleiben, da es aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist, zunächst diejenigen umfassend und schnell zu testen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko aus ausgewiesenen Risikogebieten mitbringen.</i></p>
<p>Reisefragen – Quarantäne für Einreisende bzw. Reiserückkehrer/-innen</p> <p>→ aus einem Risikogebiet</p>	<p><u>Wichtig:</u> <i>Bis zu einem negativen Testergebnis müssen Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, sich zunächst in Quarantäne begeben. Sie müssen sich direkt nach Ankunft nach Hause – oder an ihren Zielort – begeben und sich sofort bei ihrem zuständigen Gesundheitsamt melden. Während der Quarantäne dürfen sie ihre Unterkunft nicht verlassen. Es ist Ihnen ebenfalls nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören. Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zunächst in ein anderes deutsches Bundesland eingereist sind. Die Quarantäne beginnt nicht im Ausland.</i></p> <p><i>Nur das Gesundheitsamt ist berechtigt, diese Quarantäne aufzuheben - und das auch nur bei Vorliegen eines negativen SARS-CoV-2-Testergebnisses.</i></p> <p><i>D.h. bis ein negatives Testergebnis vorliegt, müssen diese Personen sich isolieren.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

<p>Reisefragen – Wichtiger Hinweis für Einreisende</p> <p>→ aus allen Ländern</p>	<p><i>Informieren Sie bitte Ihre Hausarztpraxis und das zuständige Gesundheitsamt, wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft typische Corona-Beschwerden bekommen sollten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Geruchs-/Geschmacksstörungen ○ Fieber ○ Husten ○ Atembeschwerden ○ Halsschmerzen ○ laufende Nase ○ allgemeine Schwäche ○ Durchfall
<p>Rückverfolgbarkeit</p>	<p><i>In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen die Rückverfolgbarkeit nach § 4a der CoronaSchVO nicht explizit angeordnet ist liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.</i></p>
<p>Sexuelle Dienstleistungen</p>	<p><i>Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb von Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes, das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes und der Betrieb von Prostitutionsvermittlungen im Sinne von § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt (§ 10 Abs. 2 der CoronaSchVO). Das Verbot gilt auch für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.</i></p>
<p>Sport im öffentlichen Raum vs. Freizeitausflug</p>	<p><i>Ein Freizeitausflug im öffentlichen Raum (Radtour, Wandern, Spaziergehen) von Angehörigen zweier Hausstände, insgesamt maximal 10 Personen ist nach der CoronaSchVO möglich. Der Ausflug selbst als auch mögliche Pausen finden im öffentlichen Raum statt, daher sind die Regelungen der Coronaschutzverordnung zu beachten.</i></p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

	<p>Bei einer sportlichen Betätigung gilt die CoronaSchVO, insbesondere §2 und § 9. Das heißt, dass nur Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig ist (§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO).</p>
Sportveranstaltungen	<p>Wettbewerbe in Profiligen, im Berufsreitsport und Pferderennen sind ebenso wie andere berufsmäßige Ausübung von Sport zulässig. Dies allerdings unter der Voraussetzung des § 9 Abs. 3 der CoronaSchVO, dass die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen. Sie müssen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen.</p> <p>Zuschauer dürfen bei Sportveranstaltungen bis zum 30. November 2020 nicht zugelassen werden.</p>
Besuch anderer Bundesländer -Beherbergungsverbote	<p>In Nordrhein-Westfalen sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken, die nach dem 29. Oktober 2020 angetreten worden sind, bis zum 30. November 2020 untersagt. Dies bedeutet, dass Personen, die ihren touristischen Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb nach dem 29. Oktober 2020 angetreten haben, abreisen müssen.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass wegen der zwischen den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder zusammen mit der Bundeskanzlerin getroffenen Einigung sämtliche Bundesländer eine vergleichbare Regelung erlassen werden.</p>
Veranstaltungen und Versammlungen	<p>Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter die Ausnahmen der CoronaSchVO fallen, sind bis zum 30. November 2020 untersagt. Große Festveranstaltungen wie Volksfeste, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützen-, Wein und ähnliche Festveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.</p> <p>Die Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot sind in § 13 Abs. 2 der CoronaSchVO aufgezählt: Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Veranstaltungen, die der Grundversorgung</p>



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind. Hierunter fallen insbesondere Aufstellungsversammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu, sowie Blut- und Knochenmarks-Spendetermine.

Auch Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereinen fallen unter die Ausnahme vom Veranstaltungsverbot. Allerdings nur mit bis zu 20 Personen und wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.

Mit entsprechender Zulassung der zuständigen Behörden dürfen auch mehr als 20, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen und 500 Personen unter freiem Himmel zusammenkommen, wenn die Sitzung aus einem triftigen Grund im Monat November 2020 in Präsenz mit der dieser Personenzahl durchgeführt werden muss (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. b) der CoronaSchVO).

Bei Veranstaltungen und Sitzungen nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden einzuhalten; dieser darf nur für fest zugewiesene Sitzplätze unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5). Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske besteht dabei unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes in geschlossenen Räumen (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 6). Es ist zudem die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen gem. § 4 CoronaSchVO und die besondere Rückverfolgbarkeit gem. § 4a Abs. 3 CoronaSchVO sicherzustellen.

Auch Veranstaltungen zur Jagdausübung, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind, sind erlaubt (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der CoronaSchVO).

Beerdigungen sind gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 der CoronaSchVO zulässig. (Näheres s. oben)

Standesamtliche Trauungen sind gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 der CoronaSchVO zulässig. Hierbei darf der Mindestabstand gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 zwischen nahen Angehörigen bei der Trauung



Themenliste Bürgeranfragen (Stand 30.10.2020 – gültig ab 2.11.2020)

	<p><i>selbst wie auch bei Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung unterschritten werden. Es besteht eine Maskenpflicht nur in geschlossenen Räumlichkeiten und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 der CoronaSchVO). Für Redebeiträge darf die Maske vorübergehend abgenommen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird, § 3 Abs. 6 CoronaSchVO. Die nahen Angehörigen, die den Mindestabstand nicht einhalten, müssen die einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen (§ 4a Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO).</i></p> <p><i>Bei allen zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen sind die Regelungen der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO zu beachten.</i></p>
Zusammenkünfte im öffentlichen Raum	<p><i>Bei Treffen im öffentlichen Raum gelten die in § 2 der CoronaSchVO genannten Regelungen. Demnach kann ein solches Treffen nur mit Personen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, aber maximal 10 Personen, durchgeführt werden.</i></p>
Zusammenkünfte im privaten Raum	<p><i>Die in § 1 in der CoronaSchVO festgelegten „Kontaktverbote“ betreffen nur den öffentlichen Raum. Es ist zurzeit aber nicht verantwortungsvoll, im privaten Bereich eine Zusammenkunft mit mehr als 10 Teilnehmern aus mehr als zwei Haushalten durchzuführen. Es sollte mittlerweile jedem klar sein, dass die Einschränkung der sozialen Kontakte das Gebot der Stunde ist. Für den privaten Bereich gilt nach wie vor die dringende Empfehlung, Kontakte mit Personen aus mehr als zwei Haushalten gänzlich zu meiden und dort, wo das nicht möglich ist, die Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus zu achten: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen sowie regelmäßiges Lüften und die Corona-Warn-App nutzen!</i></p>